

## 2. Änderungen der Satzung der ÖÄK

durch Beschluss der Vollversammlung

im Rahmen des 123. Österreichischen Ärztekammertages

am 17.6.2011

veröffentlicht am 20.07.2011

*„Die Vollversammlung der ÖÄK hat im Rahmen des 123. Ärztekammertages die Änderung der Satzung wie folgt beschlossen:“*

### **1.) Vertretungsregelung für Mitglieder der Bundeskurie im ÖÄK-Vorstand Änderung des Besonderen Teiles, B 2, Vorstand**

§ 22 Abs. 2 und Abs. 3 lautet:

*„(2) Im Falle der Verhinderung eines Bundeskurienobmannes oder seiner Stellvertreter werden diese vom jeweils anwesenden ranghöchsten Vertreter aus dem Kreis der gewählten Bundeskurienobmänner bzw. Stellvertreter derselben Bundeskurie im Sinne des § 126 Abs. 1 vertreten. Bei Abstimmungen hat dieser zusätzlich zu seiner Stimme auch die Stimme(n) des (der) zu Vertretenden.*

*(3) Weitere Vertretungen sind nicht zulässig.“*

#### **Erläuterungen**

Bundeskurienvvertreter haben gegenüber dem Präsidenten der ÖÄK die Möglichkeit, dass sie sich im Vorstand im Abwesenheitsfall vertreten lassen können. Es soll daher bei Abwesenheiten von Bundeskurienvvertretern im ÖÄK-Vorstand die entsprechenden Stimmen auf den „ranghöchsten“ anwesenden Bundeskurienvvertreter übergehen. Nach Erörterung im ÖÄK-Vorstand vom 09.03.2011 soll die Satzung dahingehend abgeändert werden, dass die Stimme des jeweils abwesenden Kurienvvertreter auf den „ranghöchsten“ anwesenden Kurienvvertreter übergeht und somit keine Stimme „verlorengeht“: Insbesondere folgende Varianten sind möglich:

- Alle 3 Vertreter anwesend - jeder hat je 1 Stimme.
- Obmann und 1. Stv. anwesend - Obmann hat 2 Stimmen, 1. Stv. hat 1 Stimme.
- Obmann und 2. Stv. anwesend - Obmann hat 2 Stimmen, 2. Stv. hat 1 Stimme.
- Nur Obmann anwesend – Obmann hat 3 Stimmen.
- Stv. + 2. Stv. anwesend à 1. Stv. hat 2 Stimmen, 2. Stv. hat 1 Stimme.
- Nur 1. Stv. anwesend à 1. Stv. hat alle 3 Stimmen.
- Nur 2. Stv. anwesend à 2. Stv. hat alle 3 Stimmen.

## 2) Anpassung von Verweisungen auf das Ärztegesetz

Auf Grund der letzten Ärztegesetznovellen ergeben sich folgende Zitat Anpassungen:

§ 1 Abs. 2 lautet nunmehr wie folgt:

(2) Es gelten für die VV: § 121 Abs 2, 3 und 4 ÄrzteG; den VO § 123 Abs 2; das Präsidium § 128 Abs 1; die BK § 127 Abs 1; die ABK: § 128a Abs 2.

§ 31 lautet wie folgt:

§ 31. Für die ABK gelten folgende Bestimmungen:

Zusammensetzung	⇒ § 128a Abs 1 ÄrzteG
Sitzungsteilnahme ÖÄK Präsident,	
Bildungsausschuss-Vorsitzender	⇒ § 128a Abs 3 ÄrzteG
Aufgaben	⇒ § 128a Abs <u>5</u> ÄrzteG
Vorsitz	⇒ § 128a Abs 2 ÄrzteG
Tagesordnung	⇒ § 128a Abs 2 ÄrzteG
Beschlussfähigkeit	⇒ § 128a Abs <u>4</u> ÄrzteG
Beschlüsse	⇒ § 128a Abs <u>4</u> ÄrzteG
Wahl des Vorsitzenden und seines Stv.	⇒ § 128a Abs 1 ÄrzteG
Stimmgewicht	⇒ § 128a Abs <u>4</u> ÄrzteG
Verschwiegenheitspflicht	⇒ § 130 Abs 4 iVm § 89 ÄrzteG

§ 34 Abs. 2 lit d lautet:

d) die nach § 128a Abs 5 Z 1 und 2 ÄrzteG von der Ausbildungskommission zu beschließenden Anträge.

§ 36, erster Satz lautet:

§ 36. Die Anträge gemäß § 128a Abs 5 Z 1 und 2 ÄrzteG werden vom Kammeramt der Österreichischen Ärztekammer schriftlich, zum Teil in Form einer tabellarischen Auflistung, vorbereitet.